

# RS OGH 1986/6/5 6Ob530/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.06.1986

## Norm

BStG §18

EisbEG §4 Abs1 A

## Rechtssatz

Auch bei Geschäften zwischen zwei Gebietskörperschaften kann nicht generell gesagt werden, daß die dabei vereinbarten Preise nicht den üblichen Preisen am freien Grundstücksmarkt entsprechen. Vielmehr haben auch hier die Sachverständigen genau zu prüfen, ob und aus welchen Gründen die in einem konkreten Fall zwischen Gebietskörperschaften vereinbarten Preise aus dem Rahmen der auf dem freien Grundstücksmarkt üblichen Preise herausfallen oder doch als Vergleichsgrundlage herangezogen werden können.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 530/85

Entscheidungstext OGH 05.06.1986 6 Ob 530/85

Veröff: EvBl 1987/79 S 311

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0053695

## Dokumentnummer

JJR\_19860605\_OGH0002\_0060OB00530\_8500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)